

8. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Holzminden (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) und der §§ 1, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S 121) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 05.12.2017 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der sonstigen Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiete des Friedhofswesens werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet.
- (2) Neben dem Verfügungsberechtigten können die nächsten Angehörigen oder die Erben des Verstorbenen zur Zahlung der Gebühren herangezogen werden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Gebühren für Nebenleistungen

Für Leistungen, die im Gebührentarif (§ 6 dieser Satzung) nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 6
Gebühren

(1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

a) Einzelgrabstätten bei Verstorbenen bis zu 5 Jahre	900,00 €
b) Einzelgrabstätten bei Verstorbenen über 5 Jahre	1.230,00 €
c) Mehrstellige Grabstätten je Grabstelle	1.380,00 €
d) Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeiten je Grabstelle und Jahr	50,00 €
e) Urnengrabstätten	740,00 €
f) Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeiten je Urne und Jahr	37,00 €
g) Urnengrab auf einer Grabstätte für Erdbeisetzungen	370,00 €
h) Urnengrabstätte ohne besondere Kennzeichnung für 20 Jahre einschl. Pflege	980,00 €
i) Urnengrabstätte mit Kennzeichnung für 20 Jahre	1.330,00 €
In dieser Gebühr sind enthalten: Die Grabstätte, das Gemein- schaftsdenkmal, das Einschlagen des Namens, Geburtsjahres und Sterbejahres, das Eingrünen der Grabfläche und die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Aufhebung der Abteilung	
j) Gemeinschaftsgrabanlage für 25 Jahre	2.400,00 €
In dieser Gebühr sind enthalten: Die Grabstätte, das Gemein- schaftsdenkmal, das Einschlagen des Namens, Geburtsjahres und Sterbejahres, das Eingrünen der Grabfläche und die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Aufhebung der Abteilung	

(2) Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle je Be-
stattung:

a) Benutzung der Aussegnungshalle	200,00 €
b) Benutzung der Friedhofskapelle ohne separate Ruhekammer	140,00 €
c) Benutzung der Friedhofskapelle nur Ruhekammer	50,00 €

(3) Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Ausgestalten der Grube und das
Abräumen der überflüssigen Erde.

a) von Särgen bei Verstorbenen bis zu 5 Jahre	370,00 €
b) von Särgen bei Verstorbenen über 5 Jahre	730,00 €
c) von Urnen	170,00 €
d) Die aufgeführten Gebühren erhöhen sich um 50,00 €, wenn die Arbeitsleistungen für die Beisetzung außerhalb der regulären Arbeitszeit (Freitagnachmittag oder Samstag) erbracht werden müssen.	

(4) Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabma-
len und die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung	40,00 €
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit stehender Grabmale während der Dauer des Nutzungsrechtes	50,00 €

- | | |
|--|---------|
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit stehender Grabmale bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung. | 2,50 € |
| d) für die laufende Überprüfung liegender Grabmale/Grabplatten während der Dauer des Nutzungsrechtes | 10,00 € |
| e) für die laufende Überprüfung liegender Grabmale/Grabplatten bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 0,50 € |

(5) Sonstige Gebühren:

Gebühr für die Pflege bei vorzeitigem Einebnen von Grabstellen je Jahr vor Ablauf der Ruhefrist

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) Einzelgrabstätten | 30,00 € |
| b) Mehrstellige Grabstätten | 40,00 € |
| c) Urnengrabstätten | 20,00 € |

§ 7
Inkrafttreten

Diese 8. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Holzminden, den 12.12.2017

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister (L.S.)

gez. Jürgen Daul

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 18, vom 20.12.2017, Seite 542, bekanntgemacht und im TAH vom 22.12.2017 veröffentlicht worden.